

14. April 2014

Zahl: **90.66/0011-allg/2014**

Sachbearbeiter: Mag. Dr. Armin Andergassen
E-Mail: a.andergassen@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-318

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;**

GZ.: BMBF-14.363/0002-III/4/2014

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Ziele des Gesetzesentwurfes sind die Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns, die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und die allgemein zugängliche Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse. Die laut den Erläuterungen „nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht“ (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) sollen durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt werden. Dadurch verspricht man sich ein transparenteres und offener gestaltetes staatliches Handeln.

Nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol ist mit den derzeit gültigen Bestimmungen eine Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und die Transparenz staatlichen Handelns ausreichend gegeben.

Nach der aktuellen Regelung des Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG hat jedermann gegenüber den Organen der gesamten Verwaltung (zu verstehen im funktionellen Sinne) – wenn auch nicht gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Organen des Rechnungshofes, usw. – das Recht auf Zugang zu Informationen.

Obwohl der VfGH in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfGH-Erkenntnis vom 3. Oktober 1991, B4/1991, VfSlg 12.838) derzeit kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen erblickt, besteht laut Lehrmeinungen sehr wohl ein einfach- und verfassungsgesetzlicher Rechtsanspruch auf Erteilung von Auskünften (vgl. zB *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ [2007]). Darüber hinaus ermächtigt der Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG bereits jetzt schon den einfachen Gesetzgeber zur Einschränkung der Amtsverschwiegenheit und wurde die Amtsverschwiegenheit durch die mit der B-VG-Novelle 1987 vorgenommene Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG durch eine Aufzählung der relevanten Interessen präziser umschrieben und mit Art. 10 Abs. 2 EMRK harmonisiert. Diese Maßnahmen bewirkten bereits eine Einschränkung der Amtsverschwiegenheit, weshalb eine weitere Einschränkung nicht notwendig erscheint.

Die verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 20 Abs. 4 B-VG betrifft zwar zugegebenermaßen nur die Verwaltung, gewährt aber nach Ansicht des Unterzeichnenden einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen für den/die Bürger/in. Laut verschiedenen Erkenntnissen des VwGH (vgl. zB VwGH-Erkenntnisse vom 27. Februar 2009, Zl. 2008/17/0151 und vom 26. Mai 1998, Zl. 97/04/0239) ist jedermann dazu berechtigt, eine Auskunft zu verlangen, eine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur Interessenssphäre des/der Auskunftswerbers/in ist nicht erforderlich. Die Auskunftspflicht beinhaltet jetzt schon die Verpflichtung, Informationen über den Akteninhalt preiszugeben.

Ein Grund, der die Umsetzung des vorliegenden Rechtsetzungsvorhabens erschwert, ist die seit längerer Zeit prekäre Ressourcensituation beim Verwaltungspersonal in der österreichischen Bundesverwaltung. Die Einführung der neuen Bestimmung im B-VG (Art. 22a B-VG) würde einen massiven Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden bedeuten. Dieser Mehraufwand ist mit der derzeit knappen Personalsituation nicht zu bewältigen. Sollte ein persönliches Interesse eines/einer Bürgers/in an Weisungen, Statistiken, Gutachten, Studien, Kanzleiordnungen usw. bestehen, so kann auch mit der derzeit gültigen Regelung das Auslangen gefunden werden, zumal ein Antrag an die zuständige Behörde gestellt werden kann.

Der Unterzeichnende möchte sich den Ausführungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen anschließen, dass es klärungsbedürftig erscheint, innerhalb welcher Frist die Informationen oder in welcher Form die Informationen zu erteilen sein werden und in welcher Form (Bescheid ?) die Nichterteilung der Informationen ergehen sollte bzw. welche Verfahrensregelungen zur Anwendung gelangen sollten (AVG ?).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
i.A. Mag. Dr. Armin ANDERGASSEN